

NIEDERSCHRIFT

aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 19.12.2019 im Sitzungssaal der Gemeinde von St. Johann im Walde.

Beginn: 20.07 Uhr

Anwesend:

Bgm. Franz Gollner	Vbgm. Beate Oberlojer
GV Ferdinand Wibmer	GV Markus Frandl
GR Karl Fuetsch	GR Georg Wibmer
GR Michael Rainer	GR Alois Holzer
GR Andreas Gridling	GR Christian Oblasser

Entschuldigt: GR Martin Gollner

Schriftführer: Martin Gridling

Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- 2) Beschluss über die Neufestsetzung der Waldumlage.
- 3) Raumordnungsangelegenheiten:
 - a) Beschluss über Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 99/1, 843/1 und 874 von Freiland in Wohngebiet und der Gpn. 99/1 und 140 von landwirtschaftliches Mischgebiet in Freiland.
 - b) Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 843/1, 874 und 99/1 KG St. Johann im Walde sowie zur Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 118/1 KG St. Johann im Walde.
- 4) Beschluss des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2020.
- 5) Beratung und Beschluss über Beitritt zur Klima- und Energiemodellregion (KEM) Sonnenregion Hohe Tauern
- 6) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und Gemeindevorstände und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 44 TGO 2001 fest. Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde auszugsweise verlesen und genehmigt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Die Tiroler Landesregierung hat nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Die Hektarsätze haben in Summe annähernd 33 v.H. der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindegewaldaufseher nach § 6 jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindegewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen.

Da sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung (Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 2018, LGBl. Nr. 16/2018) zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mehr als 5 v.H. verändert hat, lag die Voraussetzung für die Anpassung der Hektarsätze vor.

Daher wurde am 4. Dezember 2019 von der Landesregierung die Verordnung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindegewaldaufseher festgelegt werden, beschlossen und im LGBl. Nr. 143/2019 kundgemacht.

Die von den Gemeinden bisher festgelegten Umlagesätze ändern sich nicht automatisch, da die entsprechenden Gemeindeverordnungen auf die Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner

2018, LGBl. Nr. 16/2018, und somit auf eine andere Rechtsvorschrift als die nunmehr von der Landesregierung beschlossene Verordnung, verweisen.

Daher ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage erforderlich, die einen Verweis auf die nunmehr beschlossene Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2019, LGBl. 143/2019, enthält.

Da der Abgabeananspruch nach § 10 Abs. 7 der Tiroler Waldordnung 2005 jeweils mit dem Ablauf des Jahres entsteht, für das die Umlage erhoben wird, sind die neuen Hektarsätze erstmals auf die Vorschreibung der Umlage für das Jahr 2020 anzuwenden, welche bis Ende Mai 2021 zu erfolgen hat. Dafür ist es jedoch erforderlich, dass die Gemeinden die Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage noch im Jahr 2019 beschließen und kundmachen (Inkrafttretenstermin 1. Jänner 2020).

Aus diesem Grunde hat der Gemeinderat eine Neufestsetzung nachstehender Verordnung beschlossen – Abstimmungsergebnis 10:0 Stimmen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann im Walde
vom 19.12.2019 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindeforstwirtschaft verordnet:

§ 1
Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde St. Johann im Walde erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Zu Punkt 3 a) der Tagesordnung:

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 99/1, 99/2, 140, 874 und 843/1 KG St. Johann im Walde sowie zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 843/1, 874 und 99/1 KG St. Johann im Walde sowie zur Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 118/1 KG St. Johann im Walde folgende Stellungnahme ab:

In Bereich nordwestlich an das bestehende Gebäude auf der Gp. 118/1 (siehe Foto im Anhang) sollen zwei weitere Einfamilienhäuser errichtet werden (siehe 3D-Ansichten der Fa. Unterrainer Holzbau GmbH, 9951 Ainet vom 26.11.2018 im Anhang). Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 einliegt und hierbei gem. § 42 Abs. 1 TROG 2016 lediglich Um- und Zubauten „... mit Ausnahme von wesentlichen Erweiterungen ...“ zulässig sind, sieht die Gemeinde St. Johann im Walde eine Ausdehnung der im Südosten anschließenden Widmung „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2016 in nordwestlicher Richtung vor um schließlich eine (einheitliche) Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 zu erhalten.

Der Planungsbereich ergibt sich hierbei aus den vorgesehenen Baukörpern inkl. den erforderlichen Mindestabständen gem. TBO 2018. Im Bereich der Zufahrtsstraße verläuft die geplante Umwidmung entsprechend dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, 7600/2017 vom 07.11.2018 (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan im Anhang). Ein Teilbereich der Gp. 99/1 und 99/2 KG St. Johann im Walde kann hierbei in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 rückgewidmet werden, ebenso die nicht benötigte Gp. 140. Lt. Auskunft der Gemeinde St. Johann im Walde liegt diesbzgl. bereits eine schriftliche (!) Zustimmung des Grundeigentümers vor.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungstempels M 03: „Ortsteil ‚Unterleibnig‘ am orographisch linken Ufer der Isel, nordwestlich entlang der Felbertauernstraße (B 108) gelegen; bestehend aus einem kombinierten Kauf- und Wohnhaus samt Gastlokal („Imbiss-Lippestube“), einer derzeit leer stehenden und einer noch intakten Hofstelle, einem stillgelegten und derzeit als Wohnhaus genutzten Volksschulgebäudes, einer Kapelle (D 6), einem Widum samt Widumsgarten, einer Linde als Naturdenkmal, zwei Wohnhäusern und einer sich derzeit in Bau befindlichen Tischlereiwerkstatt (Gp. 138/3); bisher als Mischgebiet gewidmete Teilflächen der Gp. 147, 148 und 155/5 werden rückgewidmet um die intakte Hofstelle „Lenerlehof“ von einer Umbauung freizuhalten; Der Widumsgarten sowie der Bereich um die denkmalgeschützte Kapelle (Teilbereiche der Gp. 123/1 und 124/1) bleiben unverbaut.

Die noch freien Bauflächen nördlich des Kaufhauses und am Westende dieses Siedlungsgebietes sind samt den erforderlichen Arrondierungsflächen zur Deckung von Eigenbedarf vorgesehen. Widmungsvoraussetzungen: konkreter Bedarf, Parzellierungskonzepte sowie Sicherstellung der jeweils erforderlichen verkehrsmäßigen Erschließung und Infrastruktur; intakte Hofstellen sind als Sonderflächen zu widmen.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher grundsätzlich nicht gesehen. Da für den Bereich im Südosten anschließend bereits ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan besteht, wird der Planungsbereich entsprechend der geplanten Umwidmung in nordwestlicher Richtung ausgedehnt um schließlich eine geordnete Bebauung gewährleisten zu können. Da für die neuen Baugrundstücke die Mindestabstände gem. TBO 2018 eingehalten werden können, ist hier kein Bebauungsplan mit „besonderer“ Bauweise erforderlich.

Grundsätzlich gilt für den Bereich der Gp. 843/1, 874 und 99/1 KG St. Johann im Walde eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich nach der aktuellen Planung sowie den vorhandenen Naturbestandsaufnahmen und wird ortsbildverträglich mit 762.00 m. ü. A. fixiert. Für den Bereich der Gp. 118/1 KG St. Johann im Walde gilt weiterhin eine „besondere“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3m. In einem ergänzenden Bebauungsplan wird hierbei die Gebäudesituierung gem. § 60.4 TROG 2016 festgehalten. Sämtliche weiteren Festlegungen werden vom ursprünglichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan übernommen (Bebauungsdichte mind. 0.10, oberster Gebäudepunkt 760.00 m. ü. A.). Schließlich verläuft eine Baufluchtlinie in einem Abstand von 5.0 m entlang der Straße im Süden entsprechend o. e. Teilungsplan bzw. entlang der geplanten Zufahrtsstraße (siehe Foto im Anhang).

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Bebauungsplanes sowie Neuerlassung eines Bebauungsplanes bzw. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, zugestimmt werden.

Die Beschlussfassung könnte demnach lauten:

- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 99/1, 99/2, 140, 874 und 843/1 KG St. Johann im Walde von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2016 bzw. von derzeit „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.4 TROG 2016 bzw. von derzeit „Allgemeines Mischgebiet“ gem. § 40.2 TROG 2016 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP sowie
- Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 843/1, 874 und 99/1 KG St. Johann im Walde sowie Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 118/1 KG St. Johann im Walde entsprechend dem Planentwurf.

Der vom Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2018 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich 99/1, 99/2, 874, 843/1, 140 KG 85031 St. Johann im Walde (zur Gänze) ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Prüfung der vorgelegten Änderung des Flächenwidmungsplanes durch die Abt. Bau- und Raumordnungsrecht hat Folgendes ergeben:

- Die Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde.
- Die planliche Darstellung der Festlegungen entspricht der Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung. Für die Richtigkeit der verwendeten Plangrundlage sowie der Bestandsaufnahme, zeichnet der hierzu befugte Planer.

- Die Stellungnahme des Ortsplaners ist nachvollziehbar und verständlich.
- Eine dem Verwendungszweck entsprechende Erschließung ist vorhanden.
- Für die Umsetzung werden keine ökologisch wertvollen Flächen herangezogen.
- Der Planungsbereich befindet sich außerhalb der gekennzeichneten Gefahrenbereiche

Kommentar:

Der ggst. Bereich östlich der LB 108 ist im ÖRK unter M 03 enthalten.

Entlang der Hauptverkehrsachse sollen zwei Bauplätze Richtung Norden an das bebaute Bauland als landwirtschaftliches Mischgebiet ausgewiesen werden. Der Abstand zur Landestraße (Fahrbahnrand) beträgt rd. 7,5m. Der Bereich kann über eine parallel zur B 108 führende Gemeindestraße angebunden werden.

Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer wurden Flächen hinter den Bestandsbauten im Gesamtausmaß von rd. 2244m², die als L und M gewidmet sind, in Freiland rückgewidmet und im Gegenzug rd. 812m² für zwei Bauplätze dazugewidmet.

Anmerkung: Im GR-Protokoll ist die am Plan enthaltene Rückwidmung von M in Freiland nicht enthalten (Gst. 140 im Ausmaß von 897m², für die es auch keine Einwilligung gibt)!

In den zur Verfügung stehenden Karten der Lärminfo.at ist der Bereich nicht enthalten.

Zieht man jedoch die in Ainet geltenden Karten als Maßstab heran, dann könnte die Baulandeignung gem. § 37 (4) TROG 2016 nicht gegeben sein.

Es ist fachlich nachzuweisen, ob die Baulandeignung durch geeignete bauliche Maßnahmen hergestellt werden kann. Dzt. liegt das Niveau der Bauplätze auf Niveau der Straße, getrennt durch einen rd. 5m breiten Grünstreifen. Die Plätze befinden sich knapp außerhalb der Ortstafeln (50km/h-Beschränkung).

Mittlerweile wurde festgestellt, dass bezüglich Lärminfo ein Nachweis über die Baulandeignung NICHT erforderlich ist. Der betroffene Grundeigentümer hat seine Zustimmungserklärung über die geplanten Um- und Rückwidmungen mit Schreiben vom 08.03.2019 ergänzt. Mit dem Amt der Tiroler Landesregierung – Abt. Landesstraßenverwaltung wurde ein Gestattungsvertrag abgeschlossen, um eine rechtliche gesicherte Zufahrt zu den Bauplätzen sicherzustellen. Aus diesem Grund fasst der Gemeinderat nachstehend folgenden 2. Aufgesehenchluss.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde hat in seiner Sitzung vom 19.12.2019 zu Tagesordnungspunkt 3 a) gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer Raumgis Kranebitter geänderten Entwurf vom 14. Dezember 2018, mit der Planungsnummer 725-2019-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde im Bereich 99/1, 99/2, 874, 843/1, 140 KG 85031 St. Johann im Walde zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde vor:

Umwidmung

Grundstück 140 KG 85031 St. Johann im Walde

rund 897 m² von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Freiland § 41 weiters Grundstück **843/1 KG 85031 St. Johann im Walde** rund 174 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) weiters Grundstück **874 KG 85031 St. Johann im Walde** rund 236 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) weiters Grundstück **99/1 KG 85031 St. Johann im Walde** rund 402 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) sowie rund 1305 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41 weiters Grundstück **99/2 KG 85031 St. Johann im Walde** rund 41 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

Personen, die in der Gemeinde St. Johann im Walde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde St. Johann im Walde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde St. Johann im Walde unter <http://www.sanktjohannimwalde.at/> abgerufen werden.

Zu Punkt 3 b) der Tagesordnung:

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 843/1, 874 und 99/1 KG St. Johann im Walde sowie zur Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 118/1 KG St. Johann im Walde folgende Stellungnahme ab:

In Bereich nordwestlich an das bestehende Gebäude auf der Gp. .11/2 (siehe Foto im Anhang) sollen zwei weitere Einfamilienhäuser errichtet werden (siehe 3D-Ansichten der Fa. Unterrainer Holzbau GmbH, 9951 Ainet vom 26.11.2018 im Anhang). Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 einliegt und hierbei gem. § 42 Abs. 1 TROG 2016 lediglich Um- und Zubauten „... mit Ausnahme von wesentlichen Erweiterungen ...“ zulässig sind, sah die Gemeinde St. Johann im Walde vorab eine Ausdehnung der im Südosten anschließenden Widmung „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2016 in nordwestlicher Richtung vor um schließlich eine (einheitliche) Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 zu erhalten (GR-Beschluss vom 14.12.2018). In diesem Zuge wurde im Bereich der Gp. 843/1, 874 und 99/1 KG St. Johann im Walde ein Bebauungsplan und in weiterer Folge im Bereich der Gp. .11/2, 116, 118/1 KG St. Johann im Walde ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt und in der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2018 beschlossen. Da inzwischen ein aktueller Teilungsplan erstellt wurde (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Lukas Rohrer, 9900 Lienz, GZl. 1423/2019 vom 21.03.2019 im Anhang) sowie eine Erschließung der Grundstücke an die vorbeiführende B 108 Felbertauernstraße ausgearbeitet wurde (siehe Ausschnitt aus dem Erschließungsplan im Anhang), muss der Bebauungsplan entsprechend der neuen Zufahrt bzw. dem Teilungsplan geringfügig angepasst werden. Im Planentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 843/1, 874 und 99/1 KG St. Johann im Walde sowie zur Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. .11/2, 116, 118/1 KG St. Johann im Walde können grundsätzlich sämtliche Bebauungsregeln vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden. Lediglich die Straßenfluchtlinie wird entsprechend o. e. Erschließungsplan geringfügig angepasst. Die ursprünglichen raumordnungsfachlichen Stellungnahmen vom 13.12.2018 sowie vom 12.03.2019 gelten sinngemäß.

Die Beschlussfassung könnte demnach lauten:

Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 843/1, 874 und 99/1 KG St. Johann im Walde sowie Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 118/1 KG St. Johann im Walde entsprechend dem Planentwurf.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde somit gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 843/1, 874 und 99/1 KG St. Johann im Walde sowie Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 118/1 KG St. Johann im Walde, GZl. 2406ruv/2018 vom 16.12.2019, durch vier Wochen hindurch vom 23.12.2019 bis 21.01.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung und Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Für die Erstellung des Voranschlags für das Jahr 2020 ist erstmals das neue kommunale Haushaltsrecht gemäß den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (kurz: VRV 2015) anzuwenden.

Die bisherige Gliederung in Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalt wird durch den integrierten Drei-Komponenten-Haushalt (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt), ersetzt.

Die Veränderung bringt auch neue Begriffsbestimmungen: Bisher wurden die Einnahmen und Ausgaben des folgenden Jahres budgetiert. Die VRV 2015 führt die Begriffe „Erträge“ und „Einzahlungen“ sowie „Aufwendungen“ und „Auszahlungen“ ein. Erträge geben den Wertzuwachs einer Periode unabhängig vom konkreten Zahlungszeitpunkt wieder. Ein Ertrag ist nicht mit einem Mittelzufluss gleichzusetzen. Erträge werden im Ergebnishaushalt dargestellt. Einzahlungen stellen den tatsächlichen Zufluss an liquiden Mitteln dar. Einzahlungen werden im Finanzierungshaushalt dargestellt. Aufwendungen stellen den Werteinsatz einer Periode unabhängig vom konkreten Zahlungszeitpunkt dar. Eine Aufwendung ist nicht mit einem Mittelabfluss gleichzusetzen. Aufwendungen werden im Ergebnishaushalt dargestellt. Auszahlungen stellen den tatsächlichen Abfluss von liquiden Mitteln dar. Auszahlungen werden im Finanzierungshaushalt dargestellt. Der Begriff „Mittelverwendung“ ist im Ergebnishaushalt mit den Aufwendungen – also dem Werteinsatz – und im Finanzierungshaushalt mit den Auszahlungen – also dem tatsächlichen Abfluss an liquiden Mitteln – gleichzusetzen. Der Begriff „Mittelaufbringung“ ist im Ergebnishaushalt mit den Erträgen – also dem Wertzuwachs – und im Finanzierungshaushalt mit den Einzahlungen – also dem tatsächlichen Zufluss an liquiden Mitteln – gleichzusetzen.

Im ERGEBNISVORANSCHLAG sind die laufenden Aufwendungen und die laufenden Erträge des Jahres – unabhängig vom konkreten Zahlungszeitpunkt – zu veranschlagen. Aufwendungen und Erträge sind in jenem Jahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind. Dadurch können sich aktive und passive Rechnungsabgrenzungen ergeben. Eine Abgrenzung hat dann zu erfolgen, wenn der Leistungsbetrag über € 10.000 ausmacht. Zusätzlich werden im Ergebnisvoranschlag auch die nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen und Erträge veranschlagt (z.B. Abschreibungen, Dotierung und Auflösung von Rückstellungen, Auflösung von Investitionszuschüssen), die keinen Geldfluss (Zufluss und Abfluss von liquiden Mitteln) auslösen. Der Saldo daraus stellt das Nettoergebnis dar und informiert darüber, wie weit die laufenden Erträge reichen, um die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur abzudecken (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form von Abschreibungen). Zudem werden im Ergebnishaushalt auch noch Zuweisungen und Entnahmen aus Haushaltsrücklagen (Rücklagenentwicklung) ausgewiesen.

Im FINANZIERUNGSVORANSCHLAG sind die Einzahlungen und Auszahlungen (Zufluss und Abfluss von liquiden Mitteln) zu veranschlagen.

Der Finanzierungsvoranschlag teilt sich in drei Bereiche.

○ Operative Gebarung

In der operativen Gebarung werden die laufenden Einzahlungen und Auszahlungen dargestellt. Der Ergebnisvoranschlag und die operative Gebarung des Finanzierungsvoranschlages sind über weite Bereiche deckungsgleich. Abweichungen ergeben sich insbesondere bei Abschreibungen, Rückstellungen und sonstigen nicht finanzierungswirksamen Erträgen und Aufwendungen. Der Saldo ist der Cash-Überschuss oder Cash-Abgang.

○ Investive Gebarung

In der investiven Gebarung werden die Einzahlungen und Auszahlungen, die mit Investitionen im Voranschlagsjahr verbunden sind, dargestellt. Dazu zählen insbesondere Auszahlungen für den Erwerb von Vermögen und für Kapitaltransferzahlungen sowie Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögen und Kapitaltransferzahlungen (z.B. Investitionszuschüsse für Investitionen). Der Saldo aus operativer und investiver Gebarung ergibt den Nettofinanzierungssaldo. Dieser zeigt an, inwieweit sich die Gemeinde ihre Investitionen aus eigenen laufenden Überschüssen finanzieren kann. Im Ergebnisvoranschlag finden die Investitionen ihren Niederschlag nur in den laufenden Abschreibungen, die Investitionszuschüsse werden jährlich als Ertrag entsprechend der Laufzeit der Anlagegüter, für die sie angeschafft wurden, aufgelöst.

○ Finanzierungsgebarung

In der Finanzierungsgebarung werden die Darlehensaufnahmen und die Darlehenstilgungen dargestellt. Die Zinsen sind in der operativen Gebarung des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages als laufender Aufwand erkennbar.

Der VERMÖGENSHAUSHALT mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) ist nur im Rechnungsabschluss darzustellen und betrifft somit nicht den Voranschlag. Allerdings müssen im Voranschlag gemäß § 82 der TGO 2001 die Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen, die

einzelne Vorhaben betreffen, entsprechend gekennzeichnet und in einem eigenen INVESTITIONSNACHWEIS dargestellt werden.

VORHABEN sind Investitionen in Sachanlagen oder Beteiligungen sowie einmalige Instandhaltungsmaßnahmen, die mit einer gesonderten Mittelaufbringung finanziert werden.

Zudem bildet der MITTELFRISTIGE FINANZPLAN (MFP) gemäß § 88 TGO 2001 einen weiteren Bestandteil des Voranschlags. Der MFP hat eine Vorschau auf die dem Finanzjahr folgenden vier Kalenderjahre zu enthalten. Mit der Umsetzung der VRV 2015 wird der Voranschlag hinsichtlich Aufbau, Gliederung und Inhalt ab dem Jahr 2020 ein verändertes Aussehen haben.

Der Entwurf des Haushaltsvoranschlags für das Jahr 2020 wurde gemäß § 93 Abs. 1 TGO 2001 im Gemeindeamt St. Johann im Walde während der Amtsstunden in der Zeit vom 02.12.2019 bis 16.12.2019 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlags wurde am 29.11.2019 angeschlagen und wurde am 17.12.2019 abgenommen.

Im konkreten Fall ergibt sich für den Voranschlag 2020 der Gemeinde St. Johann im Walde folgendes Ergebnis

Ergebnisvoranschlag:

Summe Erträge:	€ 1.346.400,00
Summe Aufwendungen	€ 1.134.800,00
Saldo/Nettoergebnis	€ 211.600,00
Summe Haushaltsrücklagen	€ 0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 211.600,00

Finanzierungshaushalt:

Summe Einzahlungen operative Gebarung	€ 1.338.500,00
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 738.000,00
Saldo Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ 600.500,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 0,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 847.000,00
Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung	€ 847.000,00
Saldo / Nettofinanzierungssaldo	€ -246.500,00
Summe Einzahlungen Finanzierungstätigkeit	€ 0,00
Summe Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	€ 51.400,00
Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€ -51.400,00
Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ -297.900,00
Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	€ 0,00
Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	€ 0,00
Veränderung an Liquididen Mitteln	€ -297.900,00

Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst:

Summe Buchwert 31.12.2019	657.400,00
Zugang 2020	0,00
Tilgung 2020	51.200,00
Zinsen 2020	3.500,00
Summe Schuldendienst 2020	54.700,00
Buchwert 31.12.2020	606.200,00

Vom Finanzverwalter wurde darauf hingewiesen, dass der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung im Finanzierungshaushalt (Anlage 1b VRV 2015 - Saldo 5) negativ ist. Es ist daher zusätzlich zu begründen, wie dieser negative Saldo in der Höhe von € -297.900,00 abgedeckt werden soll. Da es sich bei den Aufwendungen beinahe zur Gänze um Pflichtaufwendungen handelt bzw. es sich bei die im Investitionsnachweis dargestellten Investitionen um grundlegende Infrastrukturmaßnahmen handelt, kann eine Abdeckung des negativen Saldos nur durch eine entsprechende Finanzzuweisung seitens des Landes Tirol erfolgen.

Der Haushaltsvoranschlag wurde vom Gemeinderat vollinhaltlich beschlossen mit einem Abstimmungsergebnis von 10:0 Stimmen.

Der Mittelfristplan (MFP) für die Jahre 2021 bis 2024 wurde vom Gemeinderat ebenfalls vollinhaltlich beschlossen – Abstimmungsergebnis 10:0 Stimmen.

Ergebnishaushalt	2020	2021	2022	2023	2024
Nettoergebnis SA00	211.600	-31.100	-406.500	-424.200	-416.300
Finanzierungshaushalt					
Veränderung an Liquididen Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)	-297.900	-272.600	-444.800	-448.600	-440.900

Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wurde TOP 5 c) einstimmig genehmigt und gleichzeitig der Beschluss gefasst, dass Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF, ab dem Betrag von EUR 10.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses vom Rechnungsleger zu begründen sind. Abstimmungsergebnis 10:0 Stimmen

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Von einigen Gemeinderäten wurde die Sinnhaftigkeit eines Beitritts zur Klima- und Energiemodellregion (KEM) Sonnenregion Hohe Tauern hinterfragt. Der Vorsitzende gab an, dass man über die Gemeindegrenzen hinausschauen sollte und die Thematik Klima in der heutigen Zeit immer wichtiger werden wird. Nach eingehender Diskussion fasste der Gemeinderat deshalb folgenden Beschluss:

Vom Gemeinderat wurde der Beitritt zur Klima- und Energiemodellregion (KEM) Sonnenregion Hohe Tauern auf vorläufig 3 Jahre beschlossen - Abstimmungsergebnis 8 : 2 Stimmen.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Auf Anfrage teilte der Vorsitzende mit dass bezüglich Pachtinteressenten für das Gasthaus Moar dzt. 2 Interessenten vorhanden sind, wobei mit einem Interessent noch nähere Einzelheiten zu besprechen sind. Der Interessent könnte sich einen Betrieb in abgespeckter Form auf Basis der Betriebsart Café vorstellen. Allerdings sind auch noch die weiteren Pachtmodalitäten wie Pachthöhe und Übernahme der Betriebskosten zu regeln.

Von GR Alois Holzer wurde die Organisation der Seniorenfeier diskutiert, wobei angesprochen wurde, dass künftig die Gemeinde die Ausschreibung der Weihnachtsfeier übernehmen sollte.

Da vom Gemeinderat keine weiteren Vorbringen zu verzeichnen waren, bedankte sich der Bürgermeister für die Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung und beendete die öffentliche Sitzung um 22.12 Uhr.

g.g.g.

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister: